

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden

[Verf-2012-115989/126]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Wie sich insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gezeigt hat, ist oftmals ein rasches Inkrafttreten von Verordnungen erforderlich, um flexibel und zügig auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können. Aus diesem Grund soll in den entsprechenden Kundmachungsvorschriften der oberösterreichischen Städte und Gemeinden nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass Verordnungen, die an der Amtstafel oder durch öffentliche Auflage kundgemacht werden, bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft treten können, wenn besondere Gründe (wie zB Gefahr im Verzug) vorliegen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 65 Abs. 2 StL. 1992), Art. II Z 1 (§ 65 Abs. 2 StS. 1992) und Art. III Z 1 (§ 65 Abs. 2 StW. 1992):

Im § 65 der oberösterreichischen Stadtstatute ist vorgesehen, dass Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, grundsätzlich mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft treten. Da besondere Umstände oftmals ein rascheres Inkrafttreten erforderlich machen, soll nunmehr gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass bei Vorliegen besonderer Gründe in solchen Verordnungen auch angeordnet werden kann, dass diese schon vorher, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages, in Kraft treten.

Zu diesem Zweck und zur besseren Übersichtlichkeit wird § 65 Abs. 2 der oberösterreichischen Stadtstatute hinsichtlich des Beginns der Rechtswirksamkeit neu gegliedert und für Verordnungen, die im Amtsblatt (Z 1), und solchen, die an der Amtstafel (Z 2) kundgemacht werden, jeweils eine eigene Ziffer eingefügt. Dass eine Rückwirkung von Verordnungen nur auf Basis einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zulässig ist, ergibt sich bereits aus Art. 18 B-VG und der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB VfSlg. 16.897/2003), weshalb dies keiner zusätzlichen Erwähnung im einfachen Gesetz bedarf und der bisherige letzte Satz entfallen kann.

Die in der neuen Z 2 nunmehr genannten besonderen Gründe, die ein solches früheres Inkrafttreten rechtfertigen, liegen jedenfalls dann vor, wenn Gefahr im Verzug (zB bei ortspolizeilichen Verordnungen, um der Ausbreitung eines akut drohenden oder aufgetretenen Missstands wirksam entgegenzutreten) besteht. Gleiches gilt aber auch, wenn aus anderen Gründen ein rasches Handeln erforderlich ist, etwa bei einer Änderung der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat, um einen reibungslosen Geschäftsgang sicherzustellen.

Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Zu Art. I Z 2 (§ 65 Abs. 5 StL. 1992), Art. II Z 2 (§ 65 Abs. 5 StS. 1992) und Art. III Z 2 (§ 65 Abs. 5 StW. 1992):

Durch den neu eingefügten Verweis auf Abs. 2 Z 2 wird klargestellt, dass für Verordnungen, die durch öffentliche Auflage gemäß Abs. 5 kundgemacht werden, hinsichtlich des Beginns der Rechtswirksamkeit die gleichen Regelungen gelten, wie für Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden. Das heißt, auch Verordnungen gemäß Abs. 5 treten grundsätzlich mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; es kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe in der Verordnung angeordnet werden kann, dass diese schon vorher, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages, in Kraft treten.

Zu Art. IV (§ 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Im Sinn einer Vereinheitlichung der Gemeindeorganisationsgesetze sollen auch die Kundmachungsbestimmungen der Oö. GemO 1990 dahingehend geändert werden, dass in Verordnungen der Gemeinde ein früheres Inkrafttreten nicht nur (wie nach geltender Rechtslage) dann angeordnet werden kann, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, sondern auch dann, wenn sonstige besondere Gründe ein rasches Handeln erfordern.

Im Übrigen wird § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 an die Struktur und Formulierung des § 65 Abs. 2 der oberösterreichischen Stadtstatute sprachlich angeglichen.

Da § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 - im Gegensatz zu § 65 Abs. 2 der oberösterreichischen Stadtstatute - mangels eines eigenen „Gemeinde-Amtsblatts“ nicht zwischen Verordnung, die an der Amtstafel und solchen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, differenziert, sondern die Rechtswirksamkeit von Verordnungen allgemein regelt, ist es nicht erforderlich, im § 94 Abs. 5 Oö. GemO 1990, der die Kundmachung durch öffentliche Auflage regelt, einen expliziten Verweis auf Abs. 2 par.cit. aufzunehmen. Vielmehr ergibt sich schon aus der derzeitigen Rechtslage eindeutig, dass die Regelung betreffend die Rechtswirksamkeit von Verordnungen im § 94 Abs. 2 gleichermaßen für Verordnungen, die gemäß Abs. 3 an der Amtstafel kundgemacht werden, wie für Verordnungen, die gemäß Abs. 4 durch öffentliche Auflage kundgemacht werden, gelten.

Zu Art. V (Inkrafttreten):

Art. V regelt das Inkrafttreten.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

Linz, am 14. Juni 2021
Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Landesgesetz,
mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992,
das Statut für die Stadt Wels 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt

1. bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und
2. bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages.“

2. Im § 65 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.“ angefügt.

Artikel II
Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt

1. bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und
2. bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr

im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages.“

2. Im § 65 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.“ angefügt.

Artikel III **Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt

1. bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und
2. bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages.“

2. Im § 65 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.“ angefügt.

Artikel IV **Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in

der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages.“

Artikel V **Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.